

des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

- |   |       |
|---|-------|
| <b>2. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>                                    | 10,00 |
| (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)            |       |
| <b>3. Verwaltungsgebühren</b>   |       |
| <b>3.1 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung;<br/>pro Vorgang</b> | 65,00 |

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebühren-positionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige Gebührensatzung vom 16.03.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: Kirschkau, 27.11.2024  
gez. A. Neumann                      gez. A. Knüpfer  
GKR-Vorsitzender                      Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:  
1. Kreiskirchenamt                      gez. Strauß  
Gera, 29.01.2025                      Amtsleiterin

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth.Kirchgemeinde Kirschkau vom 27.11.2024 wird hiermit genehmigt.

2. Landratsamt SOK                      gez. Müller-Gutte  
Schleiz, 03.03.2025                      Rechtsaufsichtsbehörde